



Richtlinie

TM 20.100-20

Technische Mitteilung

Periodische Prüfung der ATC Transponderanlagen

Referenz/Aktenzeichen: TM 20.100-20

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Luftfahrt, Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0)
- Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luffahrzeugen (VLL; 748.215.1)
- Verordnung (EU) Nr. 1207/2011 Artikel 7 Abs.2, und Anhang II
- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 M.A.802

Ausgabestand:

Veröffentlicht: 12.11.2018

Inkraftsetzung vorliegende Version: 12.11.2018

Vorliegende Version: 3

Verfasser / in:

Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern (STLB)

Genehmigt am / durch:

12.11.2018 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines und Zweck

Diese Technische Mitteilung TM beschreibt die periodische Prüfung der ATC Transponderanlagen (Sekundärradar) Mode S einschliesslich ADS-B Anlagen (Extended Squitter). Die Massnahmen müssen grundsätzlich an allen Luftfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einem Transponder ausgerüstet sind. Für Luftfahrzeuge, die nach einem Instandhaltungs- / Unterhaltsprogramm Instand gehalten werden, sind die dort verbindlich festgelegten Anforderungen massgebend.

Die ATC Transponderanlagen sind mindestens alle 24 Monate (Toleranz + 2 Monate, nicht kumulierbar) oder nach einem technischen Eingriff einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sofern vom Luftfahrzeug- oder Gerätehersteller kürzere Intervalle verlangt sind, müssen diese angewendet werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegende TM ist sowohl für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 216/2008, wie auch für solche Luftfahrzeuge, welche gemäss Anhang II dieser Verordnung von deren Geltungsbereich ausgenommen sind (sog. Non-EASA Luftfahrzeuge), anwendbar.

Die Prüfung der Transponderanlagen inklusive dazugehörige kodierende Höhenmesseranlagen ist in Übereinstimmung mit der EU Verordnung (EU) Nr. 1207/2011 Artikel 7 und dem aktuellen EASA AMC 20-13/respektive 18 oder dem aktuellen FAR Part 43, Appendix F und E durchzuführen. Die zulässigen Abweichungen gemäss FAR Part 43 App. F und E dürfen nicht überschritten werden. Die durch die Hersteller vorgegebenen Toleranzen sind zu berücksichtigen.

3. Bescheinigung der Arbeiten

3.1 Gestützt durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Part M.A.802 (a)(b) sind die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen von dafür genehmigten Betrieben oder dazu berechtigtem Personal (Part 66 B2 mit entsprechender Baumusterberechtigung, respektive Ausweisträger der Kategorie S, Com/Nav/Puls Installationen) durchzuführen und zu bescheinigen. Die Prüfung der Transponderanlagen mit entsprechendem Testgerät, kann auch durch einen ausgebildeten Part 66 B1 Personal durchgeführt werden, solange der Test mit einfacher Bedienung ein eindeutiges Ergebnis (pass / fail) ergibt.

3.2 Die Durchführung dieser Prüfung ist in den Instandhaltungsunterlagen (Technische Akten) des Luftfahrzeuges wie folgt, oder in anders nachvollziehbarer Weise zu bestätigen:

"Die Prüfung der ATC-Transponderanlagen wurde gemäss			
TM Nr. 20.100-20 durchgeführt.			
Der/die Transponder erfüllt/erfüllen die darin enthaltenen Bedingungen."			
Transponder-Typ	Serie Nr.		
Transponder-Typ	Serie Nr.		
Datum	Ausweis Nr.	Unterschrift	

- 3.3 Die Person, welche die Prüfung durchgeführt hat, muss zudem auf dem Transponder oder auf der dazugehörigen Instandhaltungsbescheinigung das Prüfdatum, die Ausweisnummer und die Unterschrift anbringen.
- 3.4 Das Prüfprotokoll ist in den Instandhaltungsunterlagen (Technischen Akten) des Luftfahrzeuges aufzubewahren.

4. Sonderfälle

In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesamt Abweichungen von dieser Weisung bewilligen, sofern ein äquivalentes Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann.

*** ENDE ***